

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung	29.11.2016	Beschluss

Tagesordnungs-Punkt	Landesrechtliche Vorgaben zu den Schulstufen der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ES)
---------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung bekräftigt seinen Beschluss vom 08.06.2016, wonach die Landesregierung aufgefordert ist, die Ausbildungsordnung sonderpädagogischer Förderbedarf (AO-SF) in dem Sinne zu ändern, dass eine Beschulung von Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 und 6 auch in Primarstufen-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung möglich bleibt.

Damit wird die Haltung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung bekräftigt, weil die am Einzelfall orientierte Fortsetzung der Beschulung in den Klassen 5 und 6 für die betroffenen Kinder aus pädagogischen Gründen eine sinnvolle Unterstützung und Förderung darstellt, die dem Ziel dienen soll, die erfolgreiche Rückschulung ins allgemeine Schulsystem zu erreichen.

Der Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung ist der Auffassung, dass dieses Ziel für das Wohl und die weitere Entwicklung der betroffenen Kinder wichtiger ist, als die Erfüllung von landesrechtlichen Vorschriften, die aus den nachfolgend dargelegten Gründen geändert werden müssen.

Vor weiteren Beschlüssen des Schulträgers zu schulorganisatorischen Maßnahmen sind die Bemühungen des Landrates bei der Landesregierung zur Änderung der AO-SF abzuwarten.

Vorbemerkungen:

Im Rahmen der regelmäßig durch die Verwaltung erfolgten Berichterstattung über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Förderschulen wurde in den vorangegangenen Sitzungen auf die schwerwiegenden negativen Auswirkungen hingewiesen, die betroffenen Kinder und deren Eltern drohen, wenn die derzeit praktizierte Beschulung in den Klassen fünf und sechs der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ES) nicht fortgesetzt werden kann. Die hierzu durch die Bezirksregierung Köln ergangene Verfügung vom 19.01.2016 und deren Inhalte wurden in allen Sitzungen des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung intensiv erörtert.

In den Verwaltungsvorlagen zu den Sitzungen des Ausschusses für Schule und Bildungs koordinierung am 22.02.2016 und 08.06.2016 wurde die am Wohl der Kinder und zur Gewährleistung einer möglichst erfolgreichen Schullaufbahn orientierte Beschulungspraxis an den ES Förderschulen des Kreises ausführlich erläutert. Auch auf die schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen einer Umsetzung der einschlägigen Verfügungen der Bezirksregierung Köln wurde eingegangen.

In diesem Zusammenhang wird auf die von der Verwaltung vorgetragenen Ausführungen in der Sitzung am 20.09.2016 verwiesen. Auf die Vorlagen und die Niederschriften zu den oben genannten Sitzungen wird – um Wiederholungen zu vermeiden – ebenso verwiesen.

In allen Phasen der politischen Erörterung haben sich die Ausschussmitglieder parteiübergreifend für eine Fortsetzung der bisherigen Beschulungspraxis ausgesprochen und in der Sitzung am 08.06.2016 einen entsprechenden Beschluss einstimmig gefasst.

Erläuterungen:

Im Nachgang zu den bisherigen Verfügungen hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 13.10.2016 nochmals bekräftigt, dass der Rhein-Sieg-Kreis als Schulträger einen schulorganisatorischen Beschluss zu fassen hat, nach dem das Schulangebot um eine vollständige Sekundarstufe erweitert wird, soweit die Schülerzahlen es erlauben. Mit dem letzten Halbsatz sind offensichtlich die Bestimmungen der Mindestgrößenverordnung gemeint (Primar- plus Sekundarstufe ES-Förderschulen = mindestens 88 Schüler/innen).

Alternativ kann der Rhein-Sieg-Kreis nach Auffassung der Bezirksregierung auch den Beschluss fassen, dass die Klassen 5 und 6 als Teilstandorte anderer Förderschulen geführt werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für Teilstandorte dies zulassen.

Schließlich, so die Bezirksregierung, könnten am Standort der Förderschulen „schulische Lernorte eingerichtet werden, soweit die gesetzlichen Vorgaben in § 132 Schulgesetz dies zuließen. Die Bezirksregierung erwartet eine „verbindliche Bestätigung“ der Herbeiführung eines entsprechenden Beschlusses „spätestens bis zum 30.11.2016“.

Keine der aufgezeigten Möglichkeiten stellt allerdings aus Sicht der Verwaltung und auch aus Sicht der Schulen (Eltern und Schulleitungen) eine Alternative für die bisher erfolgreich praktizierte Verfahrensweise der bedarfsorientierten Förderung auch in den Klassen 5 und 6 dar.

Soweit der Rhein-Sieg-Kreis als Schulträger keinen der vorstehend beschriebenen Beschlüsse fasst, geht die Bezirksregierung laut ihrer Verfügung zutreffender Weise davon aus, dass die bisherige erfolgreiche und am Kind orientierte Organisationsform der betroffenen Schulen beibehalten werden soll. In diesem Fall sieht sich die Bezirksregierung „gehalten, die Schulleitungen anzuweisen, bereits zum Schuljahr 2017/18 keine Klasse 5 mehr zu bilden.“

Aufgrund dieser aktuellen Verfügung und der darin enthaltenen Ankündigung fand am 17.11.2016 eine gemeinsame Dienstbesprechung mit den ES-Schulleitungen unter Teilnahme der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin statt. Es herrschte Übereinstimmung in der Auffassung, dass der Rhein-Sieg-Kreis weiterhin für eine Beibehaltung der bisher in den Schulen praktizierten sinnvollen und erfolgreichen pädagogischen Konzeption in Form der Beschulung in den Klassen fünf und sechs eintreten soll.

Ob und wann eine schulaufsichtliche Weisung in der angekündigten Form ergehen wird, ist derzeit nicht absehbar. Allerdings entstehen nach Schilderungen der Schulleitungen bereits jetzt konkrete Problemlagen in Bezug auf die Schullaufbahnberatung. Die Eltern sind verunsichert durch die an die Schulpflegschaften in dieser Angelegenheit gerichteten Schreiben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, in der die Fortführung der bisherigen Praxis ausgeschlossen wird. Insofern können die Schulleitungen keine weitere Beschulung an ihren Schulen in Aussicht

stellen. Möglichkeiten einer Beschulung an anderen Schulen sind derzeit kaum noch realistisch, da die vorbereitenden Konferenzen bereits größtenteils stattgefunden haben.

Der vorrangig von der Rhein-Sieg-Kreisverwaltung eingebundene Landkreistag NRW erarbeitet nach Erörterung im zuständigen Ausschuss unter Beteiligung der übrigen kommunalen Spitzenverbände derzeit an einer Strategie, um beim zuständigen Ministerium zumindest eine erneute Verlängerung der Übergangszeit vor einer eventuellen Änderung der Mindestgrößenverordnung und/oder der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) zu erreichen. Auch wenn nicht alle Kreise in NRW von der Problematik in gleicher Weise betroffen sind, ist es einhellige Auffassung aller Kreise, die Träger von Förderschulen sind, dass sowohl in Bezug auf die AO-SF, als auch auf die Mindestgrößenverordnung dringender Änderungsbedarf besteht. In die aktuellen Überlegungen wird auch eine Musterklage gegen die sogenannte Mindestgrößenverordnung in Erwägung gezogen.

In diesem Sinne hat sich der Landrat mit einem Schreiben an die zuständige Ministerin gewandt.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 29.11.2016

Im Auftrag

gez. Thomas Wagner